

bpb: Bundeszentrale für politische Bildung · Postfach 1369 · 53003 Bonn

Herrn



Schreiben wird elektronisch versandt an:

@fragdenstaat.de

Aktenzeichen
STA-3000/15

Ansprechpartner/in



Kontakt

Tel +49 (0)228 99515-
Fax +49 (0)228 99515-



Datum
Bonn, 21.06.19

Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) Ihr Antrag vom 21.05.2019

Sehr geehrter Herr ,

unter dem 21.05.2019 begehrten Sie Zugang zu amtlichen Informationen der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb). Den Zugang zu Informationen des Bundes regelt das Informationsfreiheitsgesetz (IFG). Auch die Bearbeitung Ihrer Anfrage erfolgt auf der Grundlage dieses Gesetzes.

Sie beantragten Zugang zu folgenden Informationen:

1. Kosten des gerichtlichen Eilverfahrens in Sachen Volt Deutschland ./.. bpb
2. Gutachten darüber, warum die Änderung des Wahl-O-Mats technisch nicht möglich ist?
3. Dokumente, die zur Entscheidung führten, den Streit mit der Volt Partei nicht außergerichtlich zu klären.

Zu 1)

Die Kosten des Verfahrens bis zum gerichtlichen Vergleich betragen rund 4.800,-- €.

Zu 2)

Der Wahl-O-Mat ist ein Angebot der politischen Bildung. Als solches ist er eine über Jahre entwickelte und evaluierte Konzeption von vielfältigen und aktivierenden Entscheidungsschritten. Diese wurden stets auf der Grundlage konzipiert, den Wahl-O-Mat als Informationstool und nicht als Wahlhilfeeinstrument zu etablieren. Wenn daher von technischen Möglichkeiten gesprochen wird, ist dies nicht im IT-technischen, sondern im konzeptionellen und politisch-bildnerischen Sinne zu verstehen. Ein lediglich IT-technisches Verständnis wäre zu kurz gegriffen, denn eine informationstechnologische Veränderung bedeutet hier die Veränderung des bisher didaktisch bewährten und entwickelten Konzepts.

Da sich die bpb nach Abschluss des gerichtlichen Vergleichs selbst dazu verpflichtet hat, diese Veränderung vorzunehmen, arbeiten unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nun sehr intensiv daran, im Sinne einer fundierten politischen Bildung das bewährte überparteiliche Informationsangebot zu erhalten. Der Wahl-O-Mat soll konzeptionell, didaktisch, grafisch und technisch so weiter entwickelt werden, dass die Kernidee des Angebots nicht verloren geht: Informationen über die Parteien und ihre Positionen zu liefern und die Nutzerinnen und Nutzer dazu zu motivieren, sich intensiver mit den Positionen der Parteien, den Themen der Wahl und der zur Wahl zugelassenen Parteien auseinanderzusetzen.

Zu 3)

Es gibt lediglich ein außergerichtliches Schreiben der Partei Volt Deutschland, auf das wir außergerichtlich nicht reagieren konnten, da der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung durch Volt Deutschland recht zeitnah erfolgte und damit das gerichtliche Verfahren anhängig war.

Wir hoffen Ihnen mit dieser Antwort gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der Bundeszentrale für politische Bildung, Adenauerallee 86, 53111 Bonn, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Alt-Moabit 101D, 10559 Berlin, gewahrt.